



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie**
Der Minister

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**
Die Ministerin

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte

Lt. Verteiler

Potsdam, 5. November 2013

Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Schulkinder mit Behinderungen im Land Brandenburg

Empfehlung zur Darstellung von Kriterien zum Verzicht auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit werden uns Fälle bekannt, bei denen unter Hinweis auf die Subsidiarität von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Prüfung von Leistungen für Schulkinder mit Behinderungen in Regelschulen für deren nachmittägliche Betreuung im Hort die eigene bzw. die Leistungsfähigkeit der Eltern in Form einer Prüfung von Einkommen und Vermögen nach dem Elften Kapitel SGB XII vorgenommen wird. Die davon betroffenen Eltern sehen dies nachvollziehbar als Ungerechtigkeit an und haben uns um Unterstützung gebeten. Nach einer kürzlich dankenswerter Weise mit Hilfe der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführten Umfrage zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg handelt es sich dabei jedoch nur um einige wenige Einzelfälle.

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, das durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprägte Ziel von Inklusion und die Anwendung des Normalisierungsprinzips weiter zu stärken. Das Leben von Menschen mit Behinderungen soll in allen Phasen so normal (gleichberechtigt) wie möglich gestaltet sein.

Es wird daher von unseren Häusern gemeinsam geprüft, wie der in unserem Land bestehende Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte wie dem Hort, auch für Kinder mit Behinderungen im Grundschulalter umgesetzt werden kann. Hierzu scheint mittel- bis langfristig eine bundes- oder landesrechtliche Anpassung wünschenswert, damit bezogen auf die Behinderung Einkommen und Vermögen keine Rolle mehr spielen.

Bis zu einer Anpassung der für den Bereich Schule / Hort einschlägigen Rechtsvorschriften bietet derzeit die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe des SGB XII die Grundlage für entsprechende Leistungen. Nach gegenwärtiger Rechtslage erhalten bestimmte Personen mit Handicaps notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 SGB XII). Wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe und der Verpflichtung zur Selbsthilfe sind Einkommen und Vermögen regelmäßig zur Bedarfsdeckung heranzuziehen. Einige wenige Ausnahmetatbestände sind wegen ihrer besonderen Bedeutung im abschließenden Katalog der sog. „Privilegierten Leistungen“ des § 92 SGB XII genannt, bei denen die Kostenbeteiligung auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Zum Katalog der privilegierten Leistungen zählen u. a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind („Kindergarten-Kinder“), sowie Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Unter Beachtung der Zuständigkeiten zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sowie unter Berücksichtigung der weit überwiegenden Finanzverantwortung des Landes in diesem Bereich, möchten wir Ihnen im Vorgriff auf eine bundes- oder landesrechtliche Anpassung und zur Stärkung unseres Standorts als kinderfreundliches Land dringend empfehlen, den Besuch eines Hortes bzw. einer anderen Kindertagesstätte für ein Schulkind mit zusätzlichem Förderbedarf wegen geistiger oder körperlicher (oder Mehrfach-)Behinderung während der Schulzeit immer dann als notwendige Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung und damit als einen privilegierten Fall des § 92 Absatz 2 SGB XII zu behandeln, wenn der Besuch der Einrichtung einen erfolgreichen Schulbesuch unterstützt, erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 06. Oktober 2008 hinweisen (Az.: L 9 SO 8/08), wonach der Begriff der Schulbildung insbesondere bei geistig behinderten Kindern weit zu verstehen ist. Im Interesse der Betroffenen würden wir es sehr begrüßen, wenn diesem Ansatz gefolgt werden könnte.

Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, die auf der Grundlage dieser Empfehlung beschiedenen Leistungsfälle gesondert zu erfassen, damit eine besondere Berücksichtigung im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Baaske
Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie



Dr. Martina Münch
Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport